

Magdeburg, den 11.04.2018

Tischvorlage

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 9 **Mitteilungen**
9.16 ***Grundsteuerreform;
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 10. April 2018 seine lang erwartete Entscheidung zum Bewertungsrecht als Grundlage der Grundbesteuerung verkündet. Nun steht fest: Wegen der über Jahrzehnte entstandenen Werteverzerrungen sind das Bewertungsrecht und die Grundbesteuerung in der bisherigen Form verfassungswidrig.

Das BVerfG hat die Fortgeltung der für verfassungswidrig befundenen Normen in zwei Schritten angeordnet. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neureglung zu schaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung der Neuregelung dürfen diese Regeln für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31.12.2024, angewandt werden.

Das BVerfG hat damit die nötige Zeitspanne für die Umsetzung einer neuen Hauptfeststellung gewürdigt und eine 5-jährige Übergangsfrist als angemessen angesehen. Dennoch darf keine Zeit verloren werden. Der Gesetzgeber muss zügig die aus dieser Entscheidung folgenden gesetzgeberischen Konsequenzen ziehen und die Grundsteuer sobald wie möglich auf eine neue, gerechte, rechtssichere und nachvollziehbare Rechtsgrundlage stützen. Andernfalls hätten die Kommunen ab 2020 keine Möglichkeit mehr, eine Grundsteuer zu erheben. Der mehrheitlich im Bundesrat beschlossene Gesetzentwurf aus dem Herbst 2016 könnte eine angemessene Basis für die nun erforderliche Diskussion bieten.

Grundsätzlich halten wir eine bundesrechtliche Regelung für richtig, weil nur diese eine einheitliche, bundesweite gleiche Handhabung ermöglicht. Auch die Länder werden gefordert sein. Die Neubewertung ist eine riesige Aufgabe für die Landesfinanzverwaltungen, die zügig und engagiert angegangen werden muss. Dies erwarten die Städte und Gemeinden, nachdem Bund und Länder nun seit über 20 Jahren an einer Grundsteuerreform gearbeitet haben - bislang ohne Ergebnis.

Bei den nun anstehenden Aufgaben dürfen Bund und Länder nicht aus dem Auge verlieren, dass die Gemeinden auf die Einnahmen aus der Grundsteuer nicht verzichten können. Diese ist die zweitwichtigste kommunale Steuer mit einem eigenen Hebesatzrecht der Gemeinden. Ihr Aufkommen liegt bundesweit bei rund 14 Mrd. Euro im Jahr, in Sachsen-Anhalt bei rund 228 Mio. Euro. Die Steuer ist damit höher, als die Städte und Gemeinden in Summe für die freiwillige Selbstverwaltung zur Verfügung haben. Diese Finanzmittel dürfen nicht ausfallen, denn das würde bedeuten, dass die kommunale Selbstverwaltung in vielen Gemeinden zum Stillstand käme.

Ergänzend verweisen wir auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 11.04.2018, welches in unserem Internetangebot nochmals eingesehen werden kann:

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(SGSA-Mitgliederservice, E-Mail-Rundschreiben)

Diesem Rundschreiben waren auch die Pressemitteilung sowie die vollständige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts beigelegt. Die Entscheidung steht außerdem auch unter:

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(SGSA-Mitgliederservice, Themengebiete, Finanzen, Steuern & Statistik, Grundsteuerreform)

zum Download zur Verfügung.